

Die EU-Datenschutzgrundverordnung – neue Datenschutzvorschriften

Am 24.05 endet die Schonfrist für die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU- DSGVO). Die nachfolgenden Ausführungen, die mit der Erläuterung der Grundbegriffe beginnen, dann allgemein die wichtigsten Grundregeln aufzeigen, um dann für Zucht- und Prüfungsvereine unseres Verbandes einige Vorschläge für die Umsetzung des Datenschutzrechtes unterbreiten, sollen eine Hilfestellung sein. Eine vereinsbezogene Beratung können sie nicht ersetzen:

Grundbegriffe:

Vorab sollten zum besseren Verständnis einige wichtige Grundbegriffe des Datenschutzrechts geklärt werden:

Datenschutz warum?

Ziel des Datenschutzes ist es, dass der einzelne bestimmen kann, welche seiner persönlichen Daten durch andere verarbeitet werden. Das kann er nur, wenn er entscheidet, welche Daten über ihn werden durch wen, wo für welchen Zweck verarbeitet. Dies setzt wiederum voraus, dass er in das Verarbeiten seiner Daten einwilligt und sich danach jederzeit informieren kann, was mit ihnen geschieht. Ebenso, dass er jederzeit die Löschung seiner Daten beanspruchen kann, so ein Gesetz die längere Speicherung nicht zwingend vorschreibt. Wer wie unsere Vereine fremde persönliche Daten verwaltet, muss diese Rechte gewährleisten.

Was sind Daten?

Daten sind sämtliche Informationen in Bezug auf eine Person oder Sache. Dies unabhängig davon, wie sie gespeichert sind (z.B. elektronisch oder als Aktenbestandteil in Papierform). Wer glaubt, das neue Datenschutzrecht betreffe nur den Verwalter der vereinseigenen Homepage oder die auf einem PC gespeicherten Daten, irrt. Auch die Vereinsakten sind betroffen! Ebenso der schriftliche Postverkehr oder vereinsinterne Email-Verkehr! Selbst von dem Verein erfolgte Eintragungen in einem Richterbuch (z.B. Vor- und Zuname des Hundeführers, des Zwingers) sind dem Datenschutz unterworfen!

Was ist Datenverarbeitung?

Hierunter fällt das Erheben, Speichern, Weitergeben, Verändern und Löschen von Daten.

Was ist ein Datenschutzbeauftragter:

Ein Datenschutzbeauftragter hat die Aufgabe, den Verein bei der Beachtung des Datenschutzes zu unterstützen. Er ist zudem Ansprechpartner für die Mitglieder bei Fragen des Datenschutzes. Aufgrund dieser Rolle kann er kein Amts- oder Funktionsträger des Vereins sein. Er selbst ist indes weder verantwortlich für die Datenverarbeitung noch haftet er für Verstöße gegen den Datenschutz. Ein Datenschutzbeauftragter muss bestellt werden, wenn mindestens 10 Personen im Verein regelmäßig personenbezogene oder – beziehbare Daten automatisiert verarbeiten – ein Lehrgangleiter z.B. gehört nicht dazu .

Welche Daten werden geschützt?

Personenbezogene Daten - Geschützt werden personenbezogene Daten. Das sind Vor- und Zuname, Geburtsdatum oder Adressen einer Person. Ebenso Bankdaten für eine Einzugsermächtigung, aber auch Lichtbild- und Tonaufnahmen.

Personenbeziehbare Daten – geschützt werden ferner Daten, die Rückschlüsse zulassen auf eine Person. Beispiel: Angaben zu Ort und Datum einer Prüfung, wenn diese als Mitteilung des Prüfungsergebnisses mit dem Namen des Hundeführers veröffentlicht werden.

Welche Daten werden nicht geschützt?

Sachbezogene Daten – dazu gehören z.B. alle Daten über Hunde, so diese nicht aus dem Zusammenhang einen Personenbezug herstellen (Prüfungsergebnisse bei Angabe des Hundeführers).

Was gilt grundsätzlich für Vereine?

Zunächst ist klarzustellen, dass es Sondervorschriften für Vereine nicht gibt. Wenn insbesondere die Landesämter für den Datenschutz spezielle Ratschläge und Mustertexte für Kleinbetriebe und Vereine bereithalten, dann deswegen, weil insbesondere Vereine in der Regel hochsensible Daten in einem größeren Umfang nicht verwalten und dies auch nicht zu wirtschaftlichen Zwecken – „Daten sind das Gold der Zukunft“ sollte insbesondere für Idealvereine wie unsere Zucht- und Prüfungsvereine nicht gelten. Auch ist der Umfang der geschützten Daten in der Regel durch den Kreis der Mitglieder beschränkt und wird bei unseren Vereinen zumeist nur durch Prüfungsteilnehmer, die nicht Mitglied sind, erweitert.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen demnach vorrangig den typischen Zucht- und Prüfungsverein – für internationale Verbände („Weltverbände“) gelten wegen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs zum Teil Sonderregelungen. Soweit allerdings auch für Prüfungs- und Zuchtvereine ein Datenaustausch mit anderen Verbänden (z.B. Landesjagdverbände im Rahmen der Brauchbarkeitsprüfungen und Erstattungsleistungen) und Unternehmen (Abrechnungs- und Prüfungsprogramme, z.B. SAPIJ) zwangsläufig eintritt, kann ich hier nur Grundsatzfragen ansprechen, da je nach Bundesland zum Teil erhebliche Unterschiede vorliegen.

Nun, was haben grundsätzlich alle Vereine zu beachten?

Wer hat den Datenschutz zu beachten?

Grundsätzlich jeder, der fremde personenbezogene oder personenbeziehbare Daten verwaltet.

Damit auch Vereine, nicht rechtsfähige Gruppen/Untergliederungen sowie Amts- und Funktionsträger. Das kann z.B. auch der Leiter eines Hundeführerlehrganges sein, der Adressdaten der Lehrgangsteilnehmer verwaltet.

Tip: werden Termine oder Orte/Reviere über Dienste wie z.B. „WhatsApp“ abgesprochen, sollte der Verwalter/Administrator der hierzu eingerichteten Gruppe nicht der Leiter des Lehrgangs oder ein Amtsträger des Vereins sein, sondern ein Teilnehmer, der hierzu gesondert die Handynummern erfragt, so dass die erforderliche Einwilligung vorliegt, aber auch der Verein für einen Datenmissbrauch nicht haftet.

Wie werden rechtlich personenbezogene oder -beziehbare Daten geschützt?

Grundsätzlich ist die Verarbeitung dieser Daten verboten, so dies nicht erlaubt ist („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“).

Die danach erforderliche Erlaubnis besteht bei

- einer ausdrücklichen Erlaubnis (Einwilligung) desjenigen, dessen Daten verarbeitet werden sollen, oder
- im Rahmen eines Vertragsverhältnisses (z.B. Vereinsmitgliedschaft), soweit „erforderlich“ (Art. 6 Absatz 1b DSGVO), oder
- Wahrung berechtigter Vereinsinteressen (Art. 6 Absatz 1f DSGVO) z.B. Durchsetzung von Beitragsforderungen

Wann sind danach personenbezogene und personenbeziehbare Daten zu löschen?

Diese Daten sind zu löschen, wenn

- die Einwilligung widerrufen wird oder unwirksam war,
- der Berechtigte dies verlangt, was bei Vereinen den Austritt/die Streichung aus der Mitgliederliste nach sich ziehen kann, wenn danach die Mitgliedschaft nicht mehr durchführbar ist,
- Daten nicht länger benötigt werden – es gilt der **Grundsatz der Datenerforderlichkeit**,
- offensichtlich falsche Daten nicht berichtigt werden können (z.B. weil die betroffene Person die erforderliche Mitwirkung verweigert)

Was gilt bei falschen/fehlerhaften Daten?

- Diese sind zu berichtigen (z.B. neue Anschrift, neue Bankverbindung), hier gilt der **Grundsatz der Datenrichtigkeit**,
- Ggf. sind sie zu löschen, wenn die Berichtigung nicht möglich ist, s.o.
- Ist die Mitgliedschaft wegen fehlerhafter Daten nicht länger durchführbar (z.B. falsche Anschrift), ist das Mitglied ggf. zu streichen, insbesondere wenn Mitgliedsbeiträge ausbleiben.

Wer ist in einem Verein rechtlich für den Datenschutz verantwortlich?

Verantwortlich ist der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB). Dies ist zumindest der Vorsitzende. Maßgeblich ist die Vereinssatzung. Nicht verantwortlich ist hingegen der Datenschutzbeauftragte.

Wer ist in einem Verein der Ansprechpartner für Rückfragen von Mitgliedern und anderen betroffenen Personen?

Ansprechpartner sind diejenigen, die konkret Daten verwalten, z.B. der Schatzmeister für Kontendaten, der Schriftführer für Adressdaten usw. Insoweit verweise ich auf das in diesem Beitrag abgebildete Muster eines Datenverwaltungsverzeichnis.

Können bisherige Einwilligungserklärungen der Mitglieder oder von sonstigen Betroffenen weiter benutzt werden?

In der Regel nicht. Die meisten Einwilligungserklärungen erfüllen nicht die Anforderungen des neuen Datenschutzrechts (Art. 7 der EU- DSGVO). Bestehende Erklärungen müssen erneuert werden, so sie erforderlich sind. Ebenso sind Formulare anzupassen, soweit sie Einwilligungserklärungen beinhalten.

Darf auf die bisherigen Daten zurückgegriffen werden?

In der Regel ja, wenn diese Daten rechtmäßig gespeichert worden und weiterhin erforderlich sind, den Vereinszweck zu erfüllen. Vorsicht gilt daher für Daten, die der Verein nicht oder nicht länger braucht. Diese sind jetzt unbedingt zu löschen.

Beispiele:

Angaben zum Beruf: In der Regel spielt sie für Vereine keine Rolle. Aber auch hier ist ausnahmsweise die Speicherung des Berufs zulässig, wenn hiervon die Qualifikation für ein Vereinsamt abhängt – z.B. für ein Vereinsgericht, wenn dessen Vorsitzender die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst nachweisen muss.

Angaben zum Familienstand oder Verwandtschaftsverhältnis: Auch diese sind oft entbehrlich und daher zu löschen.

Es sei denn,

es gibt Sonderregelungen für Familienangehörige (z.B. Beitragsermäßigungen),

bei Prüfungen zur Überprüfung, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt – hier aber nur für den betroffenen Einzelfall, wenn dies erheblich geworden ist.

Ist eine Satzungsänderung erforderlich?

In der Regel nein, wenn der Vereinszweck in der Satzung hinreichend detailliert beschrieben ist und weiterhin die Tätigkeit des Vereins vollumfänglich umschreibt. Ebenso wenig ist eine Satzungsänderung geboten, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis klar beschrieben ist. Bestehen hier Regelungslücken, ist ohnehin auch aus anderen Gründen eine Neuregelung anzuraten.

Tip: Zum Schutz der Amts- und Funktionsträger sollte indes spätestens jetzt eine Haftungsbeschränkung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden für ehrenamtliche Amts- und Funktionsträger in der Satzung geregelt werden, da das neue Datenschutzrecht schon eine nicht unerhebliche Haftungsgefahr begründet.

Die individuelle Einwilligung kann über die Satzung nicht ersetzt werden. Ist zweifelhaft, ob die Datenverarbeitung durch die Mitgliedschaft oder den Vereinszweck gedeckt ist, muss im Einzelfall die Einwilligung vorliegen oder der Datensatz gelöscht werden.

Worüber sind nun Mitglieder eines Vereins oder andere Personen, die ihm geschützte Daten übermitteln, grundsätzlich zu informieren?

Insbesondere bei der formularmäßigen Erhebung von Daten sind folgende Hinweise unverzichtbar:

- Name und Anschrift des gesetzlichen Vorstands als Verantwortlicher für den Datenschutz,
- Name und Anschrift der Ansprechpartner, die Daten verwalten,
- Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten, falls vorhanden,
- Grundlage der Datenverarbeitung - hier Mitgliedschaft im Verein,
- Zweck der Datenverarbeitung – hier Darstellung des Vereinsinteresses,
- Weitergabe von Daten an andere Verbände (z.B. Dachverband), Unternehmen (z.B. Versicherung oder Homepage-Verwalter/Hoster),
- Weitergabe von Daten in ein Drittland (z.B. Verwaltung über eine Cloud)
- Belehrung über die Rechte des Betroffenen auf
 - o Auskunft,
 - o Berichtigung
 - o Beschränkung der Verarbeitung/Weitergabe
 - o Widerspruch gegen die Verarbeitung im Einzelfall
 - o Löschung
 - o Beschwerderecht beim Landesdatenschutzbeauftragten.

Auf welche Weise sind Mitglieder eines Vereins oder andere Personen, die ihm geschützte Daten übermitteln, zu informieren?

Grundsätzlich so, dass jedem diese Information zugänglich ist.

Homepage: Das ist in jedem Fall die vereinseigene Homepage.

Satzung: Ferner kann das auch die Satzung sein, wo auch hier sichergestellt sein muss, dass sie über die Homepage zugänglich bleibt.

Vorsicht bei Information/Regelung durch Satzung:

- Die Satzung bindet nur Mitglieder und keine vereinsfremden Personen!
- Datenschutzerklärungen in der Satzung erfordern im Falle ihrer Anpassung ein strenges aufwendiges Satzungsänderungsverfahren. Nichts ist schlimmer, als wenn später der Satzungsinhalt abweicht von sonstigen Datenschutzerklärungen, weil man es verabsäumt hat, die Satzung stets anzupassen!

Daneben muss in jedem Fall ein eindeutiger Hinweis auf allen Formularen sein, mit denen man sich zu Vereinsveranstaltungen anmelden kann (z.B. Prüfungen)

Wie häufig ist ein Mitglied oder eine andere Person, deren Daten gespeichert sind, zu informieren?

Hierzu besteht keine Vorschrift. Grundsätzlich auf Anfrage bei jeder Änderung des Datenbestandes. Ansonsten ist der Verein nur durch das Verbot von Missbrauch und Schikane geschützt. Hier empfiehlt es sich, die jeweiligen Anfragen abzuspeichern, um ggf. den Missbrauch nachweisen zu können.

Wie werden Daten tatsächlich geschützt?

Durch ein Datensicherheitskonzept (IT-Sicherheitskonzept).

Der Verein muss sich Gedanken darüber machen, wie überhaupt Daten gespeichert werden und wie man diese durch räumliche, technische und organisatorische Vorkehrungen schützen kann. Dies zum Beispiel

Räumlich: z.B. durch Zugangsbeschränkungen für Räume, in welchen Akten/PC stehen,

Technisch: z.B. durch Passwort geschützter Zugriff, Firewall, Verschlüsselung von Daten,

Organisatorisch: z.B. Aktenvernichtung durch einen Fachbetrieb.

Was ist nun konkret in jedem Fall zu veranlassen?

1. Lassen Sie sich individuell für Ihren Verein beraten. Sowohl das Vereinsrecht (Satzungen, Ordnungen) als auch die Verwaltungsvorgänge sind in jedem Verein anders geregelt, so dass trotz dieses Beitrags auf eine vereinsbezogene Beratung und Prüfung nicht verzichtet werden kann.
2. Überprüfen Sie die den Datenbestand auf
 - a. Vorliegen einer wirksamen Einwilligungserklärung
 - b. Erforderlichkeit für die Mitgliedschaft im Verein
 - c. Erforderlichkeit für den Vereinszweck
 - d. Sonstige Gründe (Aufbewahrungs- und Speicherfristen)
 - e. Aktualität und Richtigkeit

Im Zweifel sind sachlich fehlerhafte, nicht erforderliche oder durch eine Einwilligung nicht gerechtfertigte Daten zu löschen.

3. Beschränken Sie den Zugriff auf die Vereinsdaten auf den Personenkreis, der sie für seine Funktion benötigt. Ausgeschiedene Amtsträger müssen diese Daten löschen, wenn die

Verwaltung nicht auf vereinseigenen Speichern erfolgt. Lassen Sie sich im Einzelfall die Löschung schriftlich bestätigen.

4. Belehren Sie Amts- und Funktionsträger über ihre datenschutzrechtlichen Pflichten.
5. Lassen Sie sich dies durch eine Belehrungs- und Verpflichtungserklärung gemäß abgedrucktem Muster schriftlich bestätigen.
6. Erstellen Sie ein Datenverwaltungsverzeichnis, das gemäß abgedrucktem Muster gegliedert ist und folgende Mindestangaben beinhalten muss:
 - a. Name und Anschrift des Verantwortlichen für den Datenschutz – in der Regel der Vereinsvorsitzende,
 - b. Name und Anschrift des Ansprechpartners für die im einzelnen verarbeiteten Daten (z.B. Schriftführer, Schatzmeister..),
 - c. Welche Daten werden durch wen für welchen Zweck verarbeitet,
 - d. Welche Daten werden für welchen Zweck an Dritte weitergegeben,
 - e. Welche Daten für welchen Zweck werden durch Dritte verarbeitet,
 - f. Speicherdauer/Löschungsfristen
 - g. Hinweis auf bestehendes IT-Sicherheitskonzept
7. Erstellen Sie ein Daten/-IT-Sicherheitskonzept, das nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, aber jederzeit den Behörden vorgelegt werden kann und aus welchem hervorgeht:
 - a. Welche Daten werden wie gespeichert, z.B.
 - i. EDV
 - ii. Akten/Papier
 - b. Welcher räumliche Schutz besteht gegen den unberechtigten Zugriff Dritter, z.B.
 - i. Akten – verschließbare Schränke bei Publikumsverkehr
 - ii. Beschränkung des Publikumsverkehrs bei Geschäftsstellen
 - c. Welcher technische Schutz besteht gegen den unberechtigten Zugriff Dritter, z.B.
 - i. Passwortgeschützter PC-Zugang
 - ii. Firewallschutz für vernetzte PC
 - iii. Adressen geschützter Email-Verkehr (z.B. BCC-Verteiler)
 - iv. Sicherheitsstandard für Homepage (z.B. SSL-Verschlüsselung)
 - d. Welcher organisatorische Schutz besteht gegen den unberechtigten Zugriff Dritter?
 - i. Aktenvernichtung vor Ort durch Einsatz eines Schredders,
 - ii. Aktenvernichtung durch einen Fachbetrieb,
 - iii. Beseitigung von elektronischen Datenträgern (z.B. Festplatte) durch einen Fachbetrieb,
 - iv. Zurückhaltung bei der Vernetzung von Datenträgern.
8. Überprüfen Sie die Homepage/den Internetauftritt des Vereins insbesondere auf:
 - a. Ausreichende Belehrung über den Datenschutz (siehe Muster),
 - b. Gut gestaltetes und wahrnehmbares Datenverwaltungsverzeichnis (siehe Muster),
 - c. Erforderlichkeit eines Kontaktformulars, das im Zweifel gelöscht oder inaktiviert werden sollte – zumeist genügt die Angabe einer Email-Adresse des Ansprechpartners!
 - d. Nach welchen Daten wird im Kontaktformular gefragt? Beschränkung auf die absolut notwendigen Fragen,

- e. Sicherheitsstandard der Homepage – je größer Datenaustausch, um so strenger die Sicherheitsauflagen. Auch hier gilt: weniger ist oft mehr! Dringend angeraten ist hier eine SSL-Verschlüsselung, die sie umgehend beantragen sollten
 - f. Im Zweifel: die Homepage abschalten/inaktivieren und überprüfen lassen! Insbesondere bei nicht ausreichender Verschlüsselung – deren Aktivierung benötigt oft mehrere Tage!
9. Überprüfung von Formularen, so sie nicht vom Verband gestellt werden, auf
- a. wirksame Einwilligungserklärung
 - b. Textfelder für überflüssige Angaben, die zu streichen sind.
10. Bei Verwendung von Formularen: nur neue Formulare verwenden, die bereits die neue Rechtslage berücksichtigen!
11. Insbesondere Prüfungen: achten sie vor Beginn der Prüfung, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und werden. Im Streitfall lassen sich später Mängel nicht heilen, wenn die Mitwirkung desjenigen erforderlich ist, der das Prüfungsergebnis anfechten möchte. Weigert sich ein Prüfungsteilnehmer, vorab eine erforderliche Einwilligung zu erklären, muss überlegt werden, ob man den von ihm vorgestellten Hund prüfen will bzw. kann. Daten, die rechtswidrig gewonnen wurde, dürfen nicht gespeichert oder genutzt werden!

Was gilt ab dem 25.05., wenn der Verein rechtlich in Anspruch genommen wird?

Es ist damit zu rechnen, dass über den Einsatz von sog. „Suchmaschinen“ insbesondere vermeintliche Versäumnisse und Verstöße auf Homepages abgemahnt und Kosten geltend gemacht werden. Reagieren Sie hier nicht vorschnell. Lassen Sie sich – ggf. anwaltlich – beraten. Ordnungsbehördlich haben Vereinsfunktionäre zumeist zunächst nichts oder nur wenig zu befürchten (Verwarnung).

Und natürlich müssen Sie mit einer Inanspruchnahme von Mitgliedern rechnen. Insbesondere bei unliebsamen Vereinsentscheidungen.

Fazit:

Der Datenschutz ist kein „Hexenwerk“. Wird nur das gespeichert, was zuvor, rechtmäßig mitgeteilt wurde, für den Vereinszweck wirklich benötigt wird, und ist das auch zutreffend, dürfen Sie weiterhin auf diesen Datenbestand zurückgreifen.

Dennoch ist einiges umzusetzen, was für die Vereine zunächst Arbeit bringt. Daher gilt auch hier „In der Kürze liegt die Würze“ und nicht unbedingt „Viel hilft viel!“. Entscheidend ist, dass man das, was das Gesetz vorgibt, vollständig umsetzt.

Für Vereine, die nahezu ausnahmslos ehrenamtlich geführt werden, muss gelten: Der gesetzliche Datenschutz und das, was der Verein zu seiner Umsetzung beschließt, muss so organisiert sein, dass er für jeden, der mit geschützten Daten zu tun hat, problemlos umsetzbar ist!

Bei Zweifeln fragen Sie das Mitglied und bitten um seine Einwilligung. Ansonsten ist der Datensatz zu löschen. Bei der Überprüfung der vereinseigenen Homepage ziehen Sie einen Fachmann zu Rate.

Insbesondere Kontaktformulare sind oft überflüssig oder fragen nach nicht notwendigen Angaben. Auch hier löschen Sie im Zweifel zunächst das Formular.

Greifen Sie bei der Belehrung und Verpflichtung der Amts- und Funktionsträger auf Formulare der Datenschutzbehörden zurück und verzichten Sie auf eigenen Formulierungen. Die in diesem Beitrag angeführten Muster beruhen auf den Vorgaben des Bayrischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht und sind lediglich für den Beispielsverein „Jagdhundefreunde im Erfttal 1908 e.V.“ angewendet worden.

Und versprechen Sie letztlich keinen Schutz, den Sie nicht beachten können. Nichts ist schlimmer, als an den eigenen Vorgaben zu scheitern.

Absolute Sicherheit gegen eine missbräuchliche Inanspruchnahme gibt es nicht. Reagieren Sie auch hier nicht vorschnell und lassen sich durch zu kurze Fristen nicht unter Druck setzen. Bleiben Sie aber bitte auch nicht untätig und lassen sich umgehend beraten. Auch der Untätige kann verurteilt werden!

Peter Wingerath, Datenschutzbeauftragter des JGHV e.V.